

# Herzlich Willkommen zum Grillfest des Ortsverbands Steinberg (/-kirche) 2024

# **Erstattung von Fahrtkosten durch die gesetzliche Krankenkasse § 60 SGB V**

# Übernommene Fahrten (wenn medizinisch notwendig und ärztlich verordnet)

- Rettungsfahrten ins Krankenhaus mit dem Rettungswagen oder Rettungshubschrauber
- Fahrt zur stationären Krankenhausbehandlung
- wenn eine medizinische Betreuung während der Fahrt nötig ist oder die Fahrt mit dem Krankenwagen erfolgen muss
- zur ambulanten Behandlung nur in bestimmten Fällen und nach Genehmigung der Krankenkasse

# Voraussetzungen



- zwingende medizinische Gründe
- ärztliche Verordnung; Ausnahme: in Notfällen
- nächste geeignete Behandlungsstätte
- bei ambulanter Behandlung: grundsätzlich vorherige Genehmigung der Krankenkasse erforderlich

# Übernahme von Fahrten zur ambulanten Behandlung



- häufige Therapie über längeren Zeitraum (z.B. Dialyse, Strahlentherapie)
- pflegebedürftige und schwerbehinderte Personen (hier keine vorherige Genehmigung erforderlich, ärztliche Verschreibung reicht)
  - Personen mit Merkzeichen aG, Bl oder H im Schwerbehindertenausweis
  - Personen mit Pflegegrad 3, 4 oder 5 und Feststellung einer Mobilitätsbeeinträchtigung
  - Personen mit Pflegestufe 2 oder 3 bis 31.12.2016 (Besitzschutz)

# Rangfolge der Verkehrsmittel

Die ärztliche Verordnung muss auch begründen, welches Verkehrsmittel erforderlich ist. Es gibt eine Rangfolge:

- 1) Öffentliche Verkehrsmittel (2. Kl.) oder Privat-PKW (0,20 €/km bis 130 €)
- 2) Taxi
- 3) Krankenwagen

Die ärztliche Verordnung kann die Mitnahme einer Begleitperson erlauben, dessen Mehrkosten auch getragen werden

# Zuzahlung § 61 SGB V



- 10 % der Kosten, mindestens 5, maximal 10 Euro pro Fahrt
- Belastungsgrenze § 62 SGB V: 2% des Jahresbruttoeinkommens / 1% bei schwer chronisch Erkrankten

## **Sozialrechtliche Beratung und Vertretung in den Geschäftsstellen unseres Sozialberatungszentrums:**

**Schleswig, Stadtweg 49, Tel. (04621) 4812300**  
**Flensburg, Jägerweg 16, (0461) 22827**

**Vertretung in sozialgerichtlichen Verfahren durch  
den zentralen Rechtsschutz Kiel (0431) 65 95 94 - 0**



**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit und  
guten Appetit!**